



## Landkreis Biberach

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr in der Fassung vom 15.03.2018**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG)

hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 16.10.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr in der Fassung vom 15.03.2018 beschlossen:

#### **Artikel 1: Änderung**

Die Satzung des Landkreises über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr in der Fassung vom 15.03.2018, wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Der Preis der Zeitkarten für Auszubildende gemäß 4.5.1 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbunds DING beträgt 75 % der jeweils entsprechenden Zeitkarte für Jedermann (tarifliches Abspannverhältnis). Der Jahrespreis für ein AzubiTicket (Tarifbestimmungen Ziffer 4.5.1) beträgt das 11-fache des Preises einer Zeitkarte für Auszubildende gem. Satz 1 in der Preisstufe 3 (auf einen Euro gerundeter Wert).

#### **Artikel 2: Inkrafttreten**

Die Satzung (Allgemeine Vorschrift) tritt rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft.

Biberach, den 16.10.2020

Dr. Heiko Schmid  
Landrat

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Biberach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.